

Gesetz über die Militärorganisation des Cantons Schwyz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **2 (1835)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nöthigenfalls noch mehr Macht vor dem umschlagenden Moment der Entscheidung in der Mitte zum Treffen führen zu können; wenn nämlich sich gegen Otterwyl und über den Rothenthurm hinaus nichts Feindliches zeigte, so konnten sie im Nothfall einen großen Theil dieser Seitentruppen in einer bis zwei Stunden heranziehen, die noch in Flanke und Rücken des Feindes wirken konnten, wenn das Hauptcorps selber schon bis gegen Stein zurückgetrieben worden wäre. — Hier ergiebt sich nun auch, daß im Fall die Schwyzer nicht erfahren hätten, Leopold werde am Egerisee mit Macht angreifen, sie doch bei der Nähe ihrer Stellungen durch Zusammenzug nächst vor dem Angriff noch das Truppenverhältniß hätten herstellen können, das ihnen das Uebergewicht gab.

Die Hülfe der 700 Bundesgenossen würden die Schwyzer wohl in jedem Fall, vielleicht im Lauf des Freitags noch erbeten, und also nicht zu spät erhalten haben. — Die Zeit des Angriffs zu wissen war ihnen in der That fast noch wichtiger als den Ort, speziell auf dieser Seite.

Noch tritt eine Hülfsmacht auf, die obgleich die kleinste doch eigentlich den Genius und Instinkt enthält und fast die Entscheidung schon im Anfang. 50 Waldstätter, wohl junges, friedloses Volk, die keine Ruhe zu Haus gaben, die ein paar Jahrhunderte später oder heute noch in den Fremden dienst gegangen wären, waren damals aus der Heimath verbannt, und trieben sich am Zürichersee herum. Die boten der Obrigkeit bei der Gefahr des Vaterlands ihre Dienste an um Begnadigung und freie Heimkehr. Man schlug es ihnen ab. Die Bursche über der Gränze drüben, schlimme, anslägige Kerle, wenn sie gleich Eschudi eben so wahr und schön „redliche Gesellen“ nennt, mochten wohl eher Spuren vom Ausbruch und Marsch des österreichischen Heeres erhalten haben als ihre Landsleute daheim. In der Nacht vom Freitag auf den Samstag, kamen sie still durch die alte Matt gezogen über die Berge, und stellten sich etwas abwärts vom Morgarten auf den steilen Höhen über dem Egerisee an einem Orte Mattligütsch genannt auf, ungefähr 1000 Schritte von den Gränzen des lieben Vaterlandes. Unten zog sich lang und eng der Weg am rechten Ufer des Sees hinunter; am schmalsten da, wo oben die 50 sich verborgen hielten; kaum für 2 oder 3 Reiter neben einander bequemer Platz.

Da brach der Tag an — und das feindliche Heer erschien, das erste in diesen Gebirgsthälern, wie eine beschuppte schimmernde Riesenschlange langsam sich heraufwindend den erwarteten Weg. — Das Ganze war in zwei Hauptmassen getheilt; voraus Leopold in der Mitte seiner stolzen Ritter und Reissigen; „der Adel hat ein Lust an die Puren“ — dann die Fußknechte. — Schon war der Kopf der Schlange unter dem Mattligütsch durch. Die anderthalb tausend Mann der Waldstätte standen oben am Eingang der Fels beim Schornen, gerüstet, auf

Alles gefaßt — mit hellen Augen. Da rollten auf einmal vom Mattligütsch nach der ganzen Breite der steilen Fläche herab Steine, Stöcke in den Zug der Reiter hinein. Ein furchtbarer unabweisbarer Flankenangriff, Würfe, die ihr Ziel nicht verfehlten — Schüsse, darf man wohl sagen, der allervortrefflichsten Gebirgsartillerie, wie es nur vor der Erfindung des Pulvers eine geben konnte. Die 50 hatten in der Nacht Steine und Holz zusammengetragen; das letztere mochte sich gar leicht, schon geschlagen und zum Abführen bereit, im Wald vorgefunden haben. Unter den erstern braucht man sich keine Felsen zu denken; viel kleine Steine von halben oder ganzen Centern wirkten mehr, als wenn sie einen colossalen Block losgewogen und wie Titanen hinabgestürzt hätten, der vielleicht 3 oder 4 Männer und Rosse erschlagen, leicht aber auch die Verfolgung des Feindes durch den großen Trupp von oben herab aufgehalten haben würde. Der Zug der Oesterreicher stockte vorn erschrocken; wie Hagel vom Himmel schlug es zerschmetternd in sie nieder. Die Pferde, auch die nicht getroffenen und verwundeten, wurden scheu und wild. Der Boden war gefroren. Man war nicht mehr auf dem Turnirplatz in Basel.

(Schluß folgt.)

Gesetz über die Militärorganisation des Cantons Schwyz.

(Schluß.)

Siebenter Abschnitt.

Bewaffung, Kleidung und Ausrüstung.

§. 64. Die Offiziere aller Grade und Waffen haben sich unmittelbar nach ihrer Ernennung auf eigene Kosten vorschriftsgemäß zu kleiden und auszurüsten.

§. 55. Der Bezirk giebt jedem Soldaten, sobald derselbe zu einem Auszuge, zu einer eidgenössischen Uebung mit andern Truppen oder zu einer Cantonalmusterung ausrückt:

- 1) Ein ordonnanzmäßiges Gewehr mit Zugehör, als: einen Kugelzieher, Schraubzieher, Feuersteine und zwei bleierne Feuersteinfutter, ein Delfläschchen und eine Raumnadel;
- 2) Einen Säbel mit Kuppel, insofern er einen solchen zu tragen verpflichtet ist;
- 3) eine Patrontasche mit Kuppel;
- 4) einen Habersack (Alles nach eidgenössischer Ordonnanz);
- 5) einen Eschako mit einem wachstüchenen Futter;
- 6) einen Uniformrock;
- 7) einen tüchenen Kaputrock oder Mantel;
- 8) eine Halsbinde;
- 9) eine eidgenössische Armbinde.

§. 66. Die aus dem Zeughause bezogenen Gegenstände sind die Militärpflichtigen gehalten, jedesmal nach vollendeter Dienstzeit in gutem Stande wieder abzugeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände müssen vom Inhaber vergütet werden, insofern er sich nicht genügend ausweisen kann, daß die Beschädigung im Dienste und ohne seine Schuld geschehen ist.

§. 67. Sämmtliche Waffen werden vom Zeugherrauf Kosten des Cantons angeschafft und nach Verhältniß der dienstpflichtigen Mannschaft auf die Bezirke vertheilt, welche den Kostenbetrag an die Cantonskasse zurückzahlen verpflichtet sind.

§. 68. Die Militärpflichtigen haben sich beim Eintritt in den ersten Bundesauszug auf eigene Kosten anzuschaffen:

- 1) ein Paar tüchene Beinkleider und Ueberstrümpfe;
- 2) ein Paar Beinkleider und Ueberstrümpfe von weißem Zwilch;
- 3) zwei Paar Schuhe.

§. 69. Jeder Militärpflichtige ist gehalten, diejenigen Kleidungsstücke, welche er auf eigene Kosten anschaffen muß, bis nach Zurücklegung des dienstpflichtigen Alters vorschriftsgemäß zu unterhalten.

§. 70. Der Scharfschütze erhält:

- 1) einen ordonnanzmäßigen Stutzer mit Zugehör;
- 2) ein Waidmesser mit Kuppel;
- 3) einen Waidfack;
- 4) ein Pulverhorn;
- 5) einen Habersack;
- 6) einen Eschako mit wachstüchenem Futter;
- 7) einen Uniformrock;
- 8) einen Kaputrock;
- 9) eine Halsbinde;
- 10) eine eidgenössische Armbinde.

Die übrigen Gegenstände hat er, wie der Infanterist, auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 71. Den Tambouren, Trompetern und Zimmerleuten wird die Ausrüstung gegen Rückgabe nach §. 66 von den Bezirken verabfolgt.

§. 72. Die Trainsoldaten erhalten von den Bezirken:

- 1) einen Säbel mit ordonnanzmäßigem Kuppel;
- 2) einen Eschako mit wachstüchenem Futter;
- 3) einen Reitermantel mit Ärmeln;
- 4) einen Uniformrock;
- 5) eine Halsbinde;
- 6) eine eidgenössische Armbinde.

§. 73. Das kleine Equipement oder den vorschriftsgemäßen Inhalt des Habersacks hat der Dienstpflichtige auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 74. Die Kleidungsstücke, welche der Militärpflichtige anzuschaffen hat, dürfen durch den Schuldtrieb nicht weggeschätzt werden.

§. 75. Der Kriegsrath hat den Bezirksmilitärcommissionen von allen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen gleichförmige Muster zuzustellen und dieselben haben beim Ankauf der vom Bezirke zu liefernden Ausrüstungsgegenstände für genaue Beob-

achtung der dießfalligen Vorschriften zu machen, so wie sie auch durch die Gemeindevorstände dafür zu sorgen haben, daß die von den Militärpflichtigen auf eigene Kosten anzuschaffenden Kleidungsstücke nach diesen Mustern verfertigt werden.

§. 76. Der Militärpflichtige hat sich jeder Abweichung von diesen Vorschriften zu enthalten und darf sich weder Vermehrung, noch Verbesserung gegen die Ordonnanz erlauben.

§. 77. Alle Militäreffekten, die der Mannschaft gegen Rückgabe verabfolgt werden, sollen mit einer Nummer und mit den Anfangsbuchstaben des betreffenden Bezirks bezeichnet seyn.

Achter Abschnitt.

Unterricht der Truppen.

§. 78. Auf jede Gemeinde wird vom Kriegsrath für die Instruktionsklasse die nöthige Zahl von Exerzirmeistern ernannt.

§. 79. Diese Exerzirmeister werden aus der Cantonskasse bezahlt.

§. 80. Um an die Stelle eines Exerzirmeisters gewählt werden zu können; müssen die Bewerber in einer von dem Kriegsrathe veranstalteten Prüfung darthun, daß sie die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen.

§. 81. Die Exerzirmeister unterrichten auf den ihnen von den Gemeinden anzuweisenden Exerzirplätzen die Mannschaft der Instruktionsklasse, nach der ihnen vom Kriegsrathe zu gebenden Instruktion und nach den besondern Weisungen der Bezirksmilitärcommissionen, welche den Unterricht beaufsichtigen.

§. 82. Der Unterricht der Instruktionsklasse wird in der Regel an Sonn- und Feiertagen ertheilt. Er beginnt am ersten Sonntage im Monate März und am letzten Sonntage im Herbstmonat und wird jedesmal an den Sonn- und Feiertagen während der Monate März und April, Weinmonat und Wintermonat fortbauern.

§. 83. Die Mannschaft der Instruktionsklasse soll in allen Theilen der Soldaten- und Pelotonschule unterrichtet werden.

§. 84. Die Exerzirplätze werden von den Gemeinden mit Genehmigung der Bezirksmilitärcommission bezeichnet. In der Nähe des Exerzirplatzes soll auf den Fall ungünstiger Witterung, wenn möglich, in jeder Gemeinde ein für den zu ertheilenden Unterricht geeignetes, gegen Nässe schützendes Lokal den Exerzirmeistern zur Verfügung gestellt werden.

§. 85. Vor dem Anbeginn des jährlichen Unterrichts wird jedem Exerzirmeister durch die Bezirksmilitärcommission das Verzeichniß derjenigen Mannschaft der Instruktionsklasse zugestellt, die auf dem ihm angewiesenen Exerzirplatze zu erscheinen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen hat. Eben so hat die Bezirksmilitärcommission den Exerzirpflichtigen die Tage, an welchen der Unterricht im Frühjahr und Herbst für sie be-

ginnt, jedesmal durch eine öffentliche Ankündigung anzuzeigen.

§. 86. In jeder Gemeinde sind mit jeder Exerzirabtheilung jährlich wenigstens zwanzig Uebungen abzuhalten.

§. 87. Für jede Abtheilung hat der Exerzirmeister eine Exerzirliste nach einem festzusetzenden Formular zu führen. Auf diese verzeichnet er die bei den Uebungen Ausbleibenden, die Verrichtungen, welche bei jeder Uebung vorgenommen werden, und was ihm sonst zu bemerken aufgetragen wird. Diese Exerzirliste weist er monatlich der Bezirksmilitärcommission vor und stellt sie ihr nach beendigtem Frühlings- und Herbstunterricht zu Händen des Kriegsraths jedesmal sogleich zu.

§. 88. Diejenigen, welche ohne hinreichenden Grund beim Unterricht nicht erscheinen, werden von den Militärcommissionen sogleich dem Bezirksrathe zur Bestrafung überwiesen.

§. 89. Die Mannschaft des ersten Bundesauszugs und der Bundesreserve wird während der gleichen Zeit mit der Instruktionsklasse von ihren Offizieren und Unteroffizieren exerziert. In denjenigen Gemeinden, in welchen sich keine Offiziere befinden, wird die Mannschaft der beiden Auszüge mit der Instruktionsklasse vereint exerziert.

§. 90. Zur Pelotons- und Bataillonschule und zum innern und Felddienste wird die Contingentsmannschaft des ganzen Cantons alle zwei Jahre in mehreren, vom Kriegsrathe zu bestimmenden Abtheilungen zusammengezogen und ebensowohl auf coupirtem Terrain als auf den Exerzierplätzen zu manövriren geübt. Bei diesem Unterricht hat jeder Bezirk die Kosten für seine Mannschaft zu zahlen.

§. 91. Der Kriegsrath wird die Art und Weise und die Dauer dieses Unterrichts für jede Abtheilung je nach ihren Verhältnissen bestimmen, jedoch immer auf eine Zeit verlegen, in der die Mannschaft am wenigsten an ihren gewöhnlichen Arbeiten zu säumen hat.

§. 92. Während diesem Unterrichte besorgen die Militärcommissionen Alles, was ihnen durch den diesfälligen Unterrichtsplan und vom Kriegsrathe aufgetragen wird.

§. 93. Die Scharfschützen sind neben diesem Unterrichte verpflichtet, den Sommer hindurch auf den Zielfstätten ihres Wohnorts zu schießen. Die Bezirke haben dafür zu sorgen, daß sie doppelfrei schießen können.

§. 94. Sämmtliche Mannschaft ohne Ausnahme wird bei den Bürgern einquartirt, erhält aber während der Instruktionszeit keine Besoldung.

§. 95. Die Quartierträger erhalten für diese Einquartirung täglich für jeden Mann vier Bazen Entschädigung.

Neunter Abschnitt.

Hauptübungen und Inspektionen.

§. 96. Je zu zwei Jahren soll in geeigneter

Jahrszeit eine Hauptübung des ersten oder des zweiten Bundesauszugs stattfinden.

§. 97. Die ganze Mannschaft des betreffenden Auszugs ist für diese Hauptübung je nach dem Ermessen des Kriegsraths am Hauptorte oder an einem andern geeigneten Orte des Cantons zusammenzuziehen.

§. 98. Die sämmtliche Mannschaft wird bei dieser Hauptübung auf Kosten des Staats einquartirt und erhält den eidgenössischen Sold. Die Offiziere erhalten gleichfalls diesen Sold, müssen sich aber auf eigene Kosten unterhalten und logiren.

§. 99. Der Bezirk, in welchem nach Anordnung des Kriegsraths eine Hauptübung statthaben soll, ist verpflichtet, das dazu erforderliche Land anzuweisen. Bei Bestimmung der Zeit einer Hauptübung soll vorzüglich Rücksicht darauf genommen werden, daß die Grundstücke, auf denen sie statthaben soll, keinen erheblichen Schaden erleiden.

§. 100. Die je zu zwei Jahren stattfindende Hauptübung des betreffenden Bundesauszugs beginnt mit Zusammenziehung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute auf eine vom Kriegsrath zu bestimmende Dauer. Auf den letzten Tag dieser Vorübung erfolgt die Zusammenziehung des Bataillons. Der erste Bundesauszug wird acht, die Bundesreserve sechs Tage hindurch geübt; die Tage des Einrückens und des Abmarsches sind hierunter nicht begriffen.

§. 101. In allen angeführten Fällen liegt den Bataillonscommandanten ob, den Unterricht zu leiten. Hierin sowohl als in allem Andern, was sich auf ihren Dienst bezieht, haben sie sich theils an die reglementarischen Vorschriften, theils an die besondern Weisungen des Kriegsraths zu halten. Das übrige Personal des Bataillonsstabs hat neben demjenigen, was ihm reglementarisch vorgeschrieben ist, auch Alles zu erfüllen, was ihm von dem Bataillonscommandanten befohlen wird.

§. 102. Die Uebungs- und Musterungstage der Landwehr wird der Kriegsrath bestimmen.

§. 103. Die Hauptübungen der Scharfschützen sollen alle zwei Jahre und nur compagnieweise stattfinden. Einzig bei solchen Hauptübungen, mit denen eine Inspektion in Verbindung gesetzt wird, kann die zur Uebung bestimmte Scharfschützencompagnie mit der Infanterie für den Tag der Inspektion zusammengezogen werden.

§. 104. Für die Scharfschützencompagnie des ersten Bundesauszugs dauert die Hauptübung sechs, für die Compagnie des zweiten Auszugs drei Tage.

§. 105. Das Zielschießen auf verschiedene Distanzen soll ein Hauptgegenstand dieser Uebungen seyn. Für diesfällige Schützengaben weist die Regierung bei jeder Hauptübung die Summe von fünfzig Schweizerfranken an.

§. 106. Bei jeder Hauptübung soll eine Inspektion statthaben.

Bei jeder Inspektion ist genau auszumitteln:

- 1) Der Bestand des Corps;
- 2) Der Zustand des Materiellen;
- 3) Das Ergebniss des in den betreffenden Jahren ertheilten Unterrichts.

Die eidgenössischen Inspektionen sind so viel als möglich mit diesen Hauptübungen in Verbindung zu setzen.

§. 107. Für diese Inspektionen ernennt der Cantonsrath auf einen Vorschlag des Kriegsraths einen Militärinspektor.

Der Militärinspektor muß im Grade über dem Commandanten des zu inspizirenden Corps stehen.

Zehnter Abschnitt.

Mobilmachung.

§. 108. Bei jedem Truppenaufgebot bestimmt der Kriegsrath den Sammelplatz der Truppen und ertheilt denselben die erforderlichen Befehle.

§. 109. In Kriegszeiten sollen die abwesenden Dienstpflichtigen, sobald das Aufgebot erlassen ist, durch die Bezirksmilitärcommissionen einberufen werden. In diesen Zeiten dürfen, wenn ein Aufgebot zu erwarten ist, an Dienstpflichtige keine Taufscheine, Heimathscheine, Pässe oder Wanderbücher ausgestellt werden.

§. 110. Wer diesem Rufe nicht Folge leistet, oder wer nach dem Aufgebote, ehe die Truppen in eidgenössischen Dienst getreten, den Canton verläßt, wird nach dem Gesetze bestraft.

§. 111. Zusammenziehung von Truppen zu Hauptübungen und Inspektionen, insoweit sie durch gegenwärtige Organisation vorgeschrieben sind, haben der Kriegsrath und die Bezirksmilitärcommissionen von sich aus anzuordnen.

§. 112. Die bei einem Auszuge erforderlichen Trainpferde mit vollständiger Ausrüstung werden vom Staate geliefert.

Elfter Abschnitt.

Militärstrafgesetz und Militärstrafbehörden.

§. 113. Im Innern des Cantons stehen die Truppen während ihrem effektiven Dienste unter einem Militärstrafgesetze und werden nach diesem von den verfassungsmässigen Strafbehörden beurtheilt. Im eidgenössischen Dienste stehen sie unter den eidgenössischen Militärstrafgesetzen und Kriegsgerichten.

Zwölfter Abschnitt.

Beerdigung.

§. 114. So oft eine Truppenabtheilung in eidgenössischen Dienst tritt, wird derselben von einem Mitgliede des Kriegsraths der Fahneneid abgenommen.

Durch dieses Gesetz sind die frühern gesetzlichen Bestimmungen über das Militärwesen aufgehoben.

Gegeben in der außerordentlichen Versammlung des Grossen Rathes.

Schwyz, den 3. April 1834.

(Folgen die Unterschriften.)

Karte der Schweiz

mit den angränzenden Ländern in 20 Blättern, mit roth gedruckten Straßen, Ortspositionen und Gränzen, im Maaßstabe von 1 : 200,000

von

J. C. Moerl,

Mitglied der königl. Akademie der Kriegswissenschaften in Schweden, der geographischen Gesellschaft in Paris und mehrerer anderer gelehrten Gesellschaften.

Preis eines Blattes illuminirt: 1 fl. 21 fr. (rheinisch).

Wenn bisher an gewöhnlichen Reisekarten der Schweiz kein Mangel war, so machte sich doch das Bedürfniss einer Karte im größeren Maaßstabe sehr fühlbar, die genau genug war, und Detail genug enthielt, um dem Militair, dem Geognosten, dem Geographen überhaupt zu genügen. Diesem Bedürfniss ist jetzt durch das Erscheinen der Wörlischen Karte auf eine überraschende Weise entsprochen worden. — Der französische Oberst Weiß durch seine Vermessungen in der Schweiz rühmlichst bekannt, legte den Plan zu diesem Unternehmen. Nach seinem Tod setzte ein nicht minder anerkannter Geograph die Sache fort. Die Materialien des Obersten Weiß standen ihm zu Gebot, außerdem wurden Kosten nicht gescheut, um Detailaufnahmen zu erhalten, wo man früher nur oberflächliche Angaben hatte. Die Herdersche lithographische Anstalt in Freiburg im Breisgau besorgte die technische Ausführung. Es ist dies dieselbe Anstalt aus welcher der große Atlas von Europa in 220 Blättern in $\frac{1}{500,000}$ Maaßstab, ferner der Schlachtenatlas von Kausler, und mehrere andere schätzbare Werke hervorgiengen. Unter solchen Auspicien mußte etwas Tüchtiges geleistet werden.

Der Maaßstab der Schweizerkarte ist $\frac{1}{200,000}$ der Natur. Dies ist das Maximum des Verhältnisses bei welchem sich noch die allgemeine Uebersicht über einen ausgebreiteten Landstrich mit der Angabe des Details vereinigen läßt. Bei diesem Maaßstabe kann der Militair noch die strategische Lage der Orte mit ihrer allgemein taktischen Beschaffenheit zusammen überschauen. Die glückliche Erfindung, wodurch es möglich wurde die bewohnten Orte, die Straßen und einige andere statistische Notizen roth einzudrucken,